

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 22. Dezember 2022- Seite 1

Anmeldungen für Schulanfänger des Schuljahres 2024/2025

Alle Schulanfänger des Schuljahres 2024/2025, also Kinder, die zwischen dem 01. Juli 2017 und dem 30. Juni 2018 geboren wurden, sind anzumelden. Auf Antrag können auch Kinder angemeldet werden, die ein Jahr jünger sind.
Vorzeitig angemeldete Kinder werden mit der Aufnahme in die Grundschule schulpflichtig.

Die Antragsannahme für die Beschulung des Schuljahres 2024/25 erfolgt, wie auch schon in den letzten Jahren, schriftlich. Die Anmeldeformulare werden per Post an die jeweiligen Haushalte zugeschickt. (3./4. KW 2023)

Alle schulpflichtigen Kinder sind zuerst an einer Grundschule in Trägerschaft der Stadt Haldensleben anzumelden, bevor sie sich eventuell für eine Schule in freier Trägerschaft entscheiden.

Bei der Anmeldung ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.
Bei geteiltem Sorgerecht ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Partners erforderlich.

Die Reihenfolge der Antragstellung hat keinen Einfluss auf die Vergabe der Schulplätze.

Seit 2013 sind die Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben aufgehoben.
Bitte beachten Sie auch die „Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben“!
www.haldensleben.de

→ Bürgerservice/Rathaus

→ Satzungsarchiv → Seite 4 (Schulsatzung für Grundschulen)

Die Anmeldungen tragen einen vorläufigen Charakter bis zur endgültigen Bestätigung durch die Stadt Haldensleben.

Für folgende Schulen können Sie Ihr Kind anmelden:

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben

Grundschule „Gebrüder Alstein“, Rottmeisterstraße 57, 39340 Haldensleben

Grundschule „Erich Kästner“, Waldring 112, 39340 Haldensleben

Grundschule „Otto Boye“, Bülstringer Straße 25, 39340 Haldensleben

Für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben findet im Vorfeld ein **Tag der offenen Tür** statt.

Termine:

14.01.2023	9.00-11.00 Uhr	Grundschule „Erich Kästner“
20.01.2023	16.00-18.00 Uhr	Grundschule „Otto Boye“
20.01.2023	8.00-10.00 Uhr	Grundschule „Gebrüder Alstein“

Einzelheiten siehe unter: www.alsteinschule.de

Grundschule in freier Trägerschaft in der Stadt Haldensleben

**Grundschule „St. Hildegard“, Dammühlenweg 14, 39340 Haldensleben, Telefon: 03904 44133,
Schulleiterin, Frau Lehmann.**

Schulanfänger, die in der Grundschule „St. Hildegard“ beschult werden sollen, können jederzeit in der Grundschule angemeldet werden.
Die freie katholische Grundschule „St. Hildegard“ bietet vom 13.03 bis 17.03.2023 **Hospitationstage** während der Schulzeit an, bei Bedarf bitte vorher anmelden.

Am 16.03.2023. findet hier ab **19:00 Uhr** ein **Informationsabend** statt.

Informationen zu allen 4 Grundschulen können Sie auf folgender Internetseite abrufen:

www.haldensleben.de

→ Familie/Bildung → Schulen → Grundschulen

→ Gebrüder Alstein

→ Erich Kästner

→ Otto Boye

→ St. Hildegard

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unter der Telefon-Nr. 03904 479 - 2215 und - 2214 oder - 2213 zur Verfügung.

Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN

Amtliches Mitteilungsblatt - Herausgeber: Stadt Haldensleben

Poststelle - Postfach 100 154 - 39331 Haldensleben

Erscheint nach Bedarf - Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe: 20. Januar 2023

Redaktionsschluss: 11. Januar 2023

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

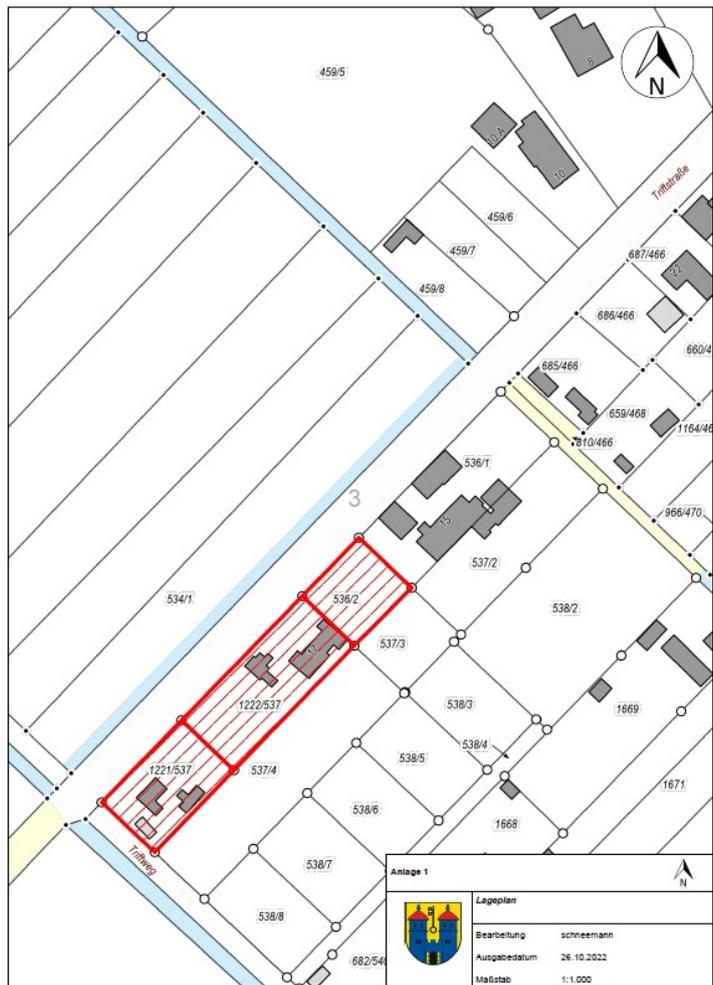
Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung einer 2. Änderung des Bebauungsplanes „Masche“, mit städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2022 gemäß §§ 2, 8, 9 und 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Masche“, mit städtebaulichem Vertrag, aufzustellen (BV 330-(VII.)/2022).

Anlass und Ziel der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt das Flurstück 1222/537 in der Flur 3 der Gemarkung Haldensleben (Triftstraße 17) zum dauerhaften Wohnen zu nutzen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Masche“, der seit dem 06.09.2002 rechtsverbindlich ist. Mit Genehmigung durch den Rat der Stadt vom 12.05.1980 wurde der Errichtung des Gebäudes auf dem heutigen Grundstück Triftstraße 17 als Gartenbungalow zugestimmt. Aufgrund der Nähe der Frischwiese und der augenscheinlichen Nutzung des Gebäudes als Gartenhaus wurde das Flurstück im Bebauungsplan „Masche“ zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften als private Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Auf privaten Grünflächen sind lediglich bauliche Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünfläche dienen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung sind damit nicht gegeben.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Wohnnutzung des Grundstückes Triftstraße 17 müssen erst über eine Änderung des Bebauungsplanes „Masche“, Haldensleben, geschaffen werden. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 536/2, 1222/537 und 1221/537 der Flur 3 in der Gemarkung Haldensleben. Mit Einbeziehung des Flurstückes 536/2 grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an eine bereits bestehende Wohnnutzung an, so dass davon ausgegangen wird, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Masche“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB aufgestellt werden kann.



Haldensleben, den 12.12.2022
i.V.



Karte
stellv. Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA 2022, S. 130), § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 187, 188) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Der § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsstufe 1 1,22 Euro
Reinigungsstufe 2 2,43 Euro
Reinigungsstufe 3 3,65 Euro
Reinigungsstufe 4 0,61 Euro.

Artikel II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 14.12.2022

i. V. K. L.



Karte
stellvertretender Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 15.12.2022

i.V.

K. L.



Karte
stellv. Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA 2022, S. 130), § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 187, 188) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis (Anlage) erhält eine neue Fassung.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis

Haldensleben, den 14.12.2022

i. V. K. L.



Karte
stellvertretender Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA

gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 15.12.2022

i.V.

K. L.



Karte
stellv. Bürgermeister

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 22. Dezember 2022- Seite 5

Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben
Straßenverzeichnis

<u>Straße/Platz (ggf. Erläuterung)</u>	<u>Reinigungsstufe (RK)</u>
Ackendorfer Straße	1
Adlerplatz	1
Ahornweg*	1
Akazienweg*	1
Albertine-Plock-Str.	1
Alsteinstraße	1
Althaldensleber Straße	2
Althaldensleber Straße (Stichstraße Nr. 40 - 46)	1
Althaldensleber Straße (Stichstraße Nr. 37 - 49)	0
Alvensleber Landstraße	2
Alvensleber Straße	1
Am Anger	0
Am Benitz	1
Am großen Werder	0
Am Kamp	1
Am Kanal	1
Am Kanisgrund	1
Am Klingteich	1
Am Kloster	1
Am Klosterpark	0
Am Künneckenberg	1
Am Nonnenspring	1
Am Ostergraben	1
Am Probsthorn	1
Am Stadtpark	1
Am Südhafen	1
Amselweg	1
An der Bever	0
An der Drosselwiese	1
An der Masche	1
An der Ohre	1
An der Schule	1
Anemonenweg	1
Asternweg	1
Bahnhofplatz	2
Bahnhofstraße	2
Beberggrund	0
Berggasse	0
Bernhard-von-Lippe-Str.	1
Bornsche Straße	2
Bornsche Straße (Ring Nr. 58 - 68)	1
Breiter Gang	1
Brückenweg	1
Brunnenstraße	0
Buchenweg*	1
Bülstringer Str. (Hagenstraße - Schützenstraße)	2
Bülstringer Str. (Schützenstraße - Ortsausgang)	1
Burgstraße	1
Burgwall	1
Damaschkestraße	1
Dammühle	0
Dammühlenweg	1
Dessauer Straße	2
Dieskaustraße	1
Dönstedter Straße	1

*nach erfolgter Übernahme

<u>Straße/Platz (ggf. Erläuterung)</u>	<u>Reinigungsstufe (RK)</u>
Durchgang zum Gärhof	1
Eichenweg	1
Enge Straße	1
Erich-Grün-Straße	1
Erlengrund*	1
Eschenbreite	1
Feldstraße	1
Finkenbuschweg	1
Fliederweg	1
Freischützstraße	1
Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee	1
Friedrich-Schmelzer-Straße	1
Gänseanger	1
Gänsebreite	1
Gärhof	1
Gartenstraße	1
Gartenweg	1
Gerikestraße	3
Gerikestraße (Stichstr. Nr. 52 - 66 und Stichstr. Nr. 95 – 95a)	1
Glüsiger Weg	0
Gräwigstraße	1
Graseweg	1
Gröperstraße	1
Große Straße	1
Güntherstraße	1
Hafenstraße	1
Hagenstraße	2
Hamburger Straße	1
Heller Weg	0
Hinzenbergstraße	1
Holzmarkt	1
Holzmarktstraße	1
Holzweg	1
Hundisburger Straße	2
In der Trift	0
Industriestraße	1
Jacobstraße	1
Jacob-Uffrecht-Str.	1
Jägersteig	1
Jungfernstieg (Hagenstraße – Schulstraße)	2
Jungfernstieg (Schulstraße – Köhlerstraße)	1
J.-G.-Nathusius-Straße	1
Kiefernwaldstraße	1
Kiefholzstraße	2
Kiefholzstraße (Straßenabschnitt i.R. Wolfshausener Straße)	1
Kiefholzstraße (gerade Nr. 12 - 34)	1
Kirchstraße	1
Kirschgartenstraße	1
Kleine Schützenstraße	1
Kleine Straße	1
Kleine Werderstraße	1
Klinggraben (Hauptstraße, B 245)	2
Klinggraben (Stichstraße-Ost und Stichstraße-West)	1
Klosterstraße	1
Klüdener Weg	0
Köhlerbreite	0
Köhlerstraße (Gerikestraße – Magdeburger Straße)	2
Köhlerstraße (Stichstraße Nr. 25 - 55)	1

*nach erfolgter Übernahme

<u>Straße/Platz (ggf. Erläuterung)</u>	<u>Reinigungsstufe (RK)</u>
Köhlerstraße (Jungfernstieg – Gerikestraße)	1
Kolonie	1
Kronesruhe	1
Krumme Straße	0
Kurze Straße	0
Lange Straße	1
Lerchenweg	1
Lilienweg	1
Lindenallee	0
Lindenplatz	1
Lüneburger Heerstraße	1
Lupinenweg	1
Magdeburger Straße	2
Marienkirchplatz	1
Markt	2
Masche	1
Masche (Nr. 26 – Triftstraße)	0
Maschenpromenade	1
Maschenquetge	0
Merseburger Straße	1
Mittagstraße	1
Mittelweg	0
Morgenstraße	1
Mühlenweg	1
Nachhutstraße	1
Neue Gärten	0
Neuenhofer Straße	2
Neuenhofer Straße (Nr. 6 – 18)	1
Neuenhofer Straße (Nr. 23 – 41)	1
Neuer Weg	1
Neuhaldensleber Straße	2
Neuhaldensleber Straße (Stichstraße Nr. 1 - 17)	0
Niendorfer Weg	1
Nordstraße	1
Ortseestraße	1
Papenberg	0
Pappelweg*	1
Peter-Wilhelm-Behrends-Straße	1
Pfändegraben	1
Postgang	1
Querstraße	1
Rähm	1
Ringweg	0
Ritterstraße	1
Rolandstraße	1
Rosenweg	1
Rottmeisterstraße	2
Rottmeisterstraße (Stichstraßen Nr. 31 - 53)	1
Rottmeisterstraße (Stichstraßen Nr. 36 - 68d)	1
Satueller Straße	2
Schillerstraße	1
Schützenstraße	2
Schulstraße	1
Siedlungsstraße	1
Springstraße	1
Springstraße (Stichstraße Nr. 7 - 12)	0
Steinbettenbreite	0
Steinstraße	1

*nach erfolgter Übernahme

<u>Straße/Platz (ggf. Erläuterung)</u>	<u>Reinigungsstufe (RK)</u>
Stendaler Straße	2
Sternstraße	1
Straße der Einheit	1
Straße des Friedens	1
Süplinger Straße	2
Thomas-Müntzer-Straße	0
Töberheide	1
Triftstraße	1
Triftweg	0
Tulpenweg	1
Vor dem Künneckenberg	0
Vor der Teufelsküche	1
Waldring (Süplinger Straße - Alvensleber Landstraße)	2
Waldring (Wohngebiet)	1
Waldstraße	1
Waldstraße (Holzweg – Am Kamp)	0
Warmsdorfer Straße	1
Wedringer Straße	2
Weidengrund	1
Werderstraße	1
Wolfshausener Straße	0
Ziegelhütte	0
Zollstraße	1
Zum Wasserturm	1

Ortsteil Hundisburg

Bahnhofstraße	4
Bauplatz	4
Boitzgasse	4
Dönstedter Straße	1
Eiche	4
Fischerufer	4
Fischerufer (Bauplatz - Fischerufer Nr. 1)	0
Hauptstraße	1
Hoher Stieg	4
Jacob-Bührer-Straße (zwischen Kreisstr. und Dönstedter Str.)	0
Kirchstraße	0
Knick	4
Magdeburger Straße	4
Mühlenstraße	4
Neue Straße	4
Pastorengasse	0
Rosa-Luxemburg-Straße	4
Sackgasse	0
Sandkuhle	4
Schackensleber Weg	4
Schloss	
Schulstraße	4
Siedlung	4
Steinbruchstraße	4
Thiestraße	4
Waldweg	4
Wallstraße	4
Zum Kirschenberg	4
Zum Olbetal	4

<u>Straße/Platz (ggf. Erläuterung)</u>	<u>Reinigungsstufe (RK)</u>
Ortsteil Satuelle	
Am Anger	4
Am Teich	0
Am Windmühlenberg	4
Bahnhofsweg	4
Hagenweg	4
Hauptstraße	1
Lübberitzer Weg	4
Schäferberg	4
Schmiedeberg	4
Siedlung	4
Straße des Friedens	4
Ortsteil Süplingen/Bodendorf	
Altenhäuser Weg (Kreisstraße)	1
Altenhäuser Weg (Wohngebiet)	4
Am Bahnhof	4
Am Hagen	4
An der Bahn	4
Bodendorfer Straße	1
Bülstringer Weg	1
Dorfstraße	4
Flechtinger Weg	4
Gartenweg	4
Grundweg (Haldensleber Straße – Bülstringer Weg)	1
Grundweg (Nr. 1a - 12)	4
Haldensleber Straße	1
Hilgesdorfer Weg	4
Kirschweg	4
Lindenplatz	4
Lindenstraße	4
Lindenweg	4
Ringweg	4
Salchauer Straße	4
Schulzenberg	4
Siedlung	4
Süplinger Straße	1
Teichstraße	4
Ortsteil Uthmöden	
An der Kirche	0
Bahnhofstraße	1
Eichgartenstraße	4
Erknerstraße	4
Feldstraße	1
Kleegartenstraße	4
Kleegartenstraße (Windmühlenbergstraße – Lange Straße)	0
Kurze Straße	1
Lange Straße	1
Mühlentor (Kurze Straße - Bahnhofstraße/Erknerstraße)	1
Mühlentor (Abschnitt in Richtung Friedhof bis Nr. 16)	4
Mühlentor (am Friedhof)	0
Windmühlenbergstraße	4
Windmühlenbergstraße (Kleegartenstraße – Ende Bebauung)	0

<u>Straße/Platz (ggf. Erläuterung)</u>	<u>Reinigungsstufe (RK)</u>
Ortsteil Wedringen	
Am Kupferhammer	0
An der Kirche	4
An der Quetge	4
Bültensteg	0
Damm	4
Dorfstraße	1
Magdeburger Straße	1
Quellgasse	4
Straße der Einheit	4
Vor der Westerwiese	4
Wiesenweg	4
Zum Kanal	4

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 22 der Friedhofsatzung der Stadt Haldensleben vom 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung für den städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Städtischen Friedhofs Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

Schildner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Haldensleben gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
Gebühren**

Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht bei einer oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Leistungen annehmen, so erhöht sich der Betrag um die im Zeitpunkt der Leistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Der Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesonderten Umsatzsteuerausweis berechtigt. Auf die Einrede der Verjährung wird diesbezüglich verzichtet.

A Grabstellen

(einschließlich Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, Pflege- und Unterhaltungsgebühr 25 € pro Jahr für die gesamte Nutzungszeit)

1. Erdgräber

1.1	Einzelwahlgrabstelle	1.450 €
1.2	Doppelwahlgrabstelle	2.950 €
1.3	Reihengrabstelle	900 €
1.4	Kindergrabstelle	700 €
1.5	Einzelgrabstelle (Gemeinschaftsanlage)	1.000 €

2. Urnenwahlgräber

2.1	Einzelstelle mit Einfassung	1.350 €
2.2	Doppelstelle mit Einfassung	2.270 €
2.3	Einzelstelle ohne Einfassung	1.340 €
2.4	Doppelstelle ohne Einfassung	2.230 €
2.5	Baumbestattung Einzelstelle	1.400 €
2.6	Baumbestattung Doppelstelle	2.800 €

Entsprechend § 11 Nr. 10 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen, beigesetzt werden.

3. Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

3.1	anonyme UGA	960 €
3.2	teilanonyme UGA mit Liegeplatte	1.240 €
3.3	teilanonyme UGA mit Stele	1.320 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen

4.1	Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	49 €
4.2	Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	45 €

B Pflege- und Unterhaltungsgebühr bei vorhandenen Grabstellen

Je Einzelgrabstelle pro Nutzungsjahr	14 €
--------------------------------------	------

Die Gebühr wird bei Grabstellen, die bereits vor 2011 erworben wurden, einmalig als Gesamtbetrag für die noch verbleibende Nutzungszeit erhoben.

C Bestattungs-/Beisetzungsgebühr

1. Gebühren für Grabaushub (inklusive Zubehör)

1.1	Erdgrab	344 €
1.2	Kindergrab	158 €
1.3	Urnengrab	40 €

D Kapellen

1. Kapelle Haldensleben

1.1	Benutzung/Ausgestaltung/Reinigung	75 €
-----	-----------------------------------	------

2. Benutzungsgebühren Kapellen Ortsteile

Wedringen	75 €
Hundisburg	75 €
Satuelle	75 €
Süplingen	75 €
Bodendorf	75 €

E Sonderleistungen

1. Urnenumbettungen

1.1	Urnenentnahme aus Urnengrabstelle	54 €
1.2	Urnenentnahme aus Erdgrabstelle	nach tats. Aufwand
1.3	Urnenversandgebühren	74 €
2.	Einebnungen	nach tats. Aufwand
	Beräumung und Entsorgung (Grabsteine/Einfassung/Sockel/Fundamente Pflanzmaterial usw.)	
3.	Grabherrichtung	
3.1	Erdgrabstelle hügeln je Einzelstelle	100 €
3.2	Erdgrabstelle flach anlegen je Einzelstelle	128 €
3.3	Bepflanzung	nach tats. Aufwand

**§ 5
Besonderes**

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 6
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Damit tritt die am 24.06.2021 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Stadt Haldensleben außer Kraft.

Haldensleben, den 14.12.2022
In Vertretung

Karte
stellv. Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den
i.V.

Karte
stellv. Bürgermeister



**5. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung**

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden

- auf dem Städtischen Friedhof Haldensleben in
 - Reihengrabstätten (Erdbestattung)
 - Wahlgrabstätten (Erdbestattung)
 - Kindergrabstätten (Erdbestattung)
 - Gemeinschaftsgrabstätten (Erdbestattung)
 - Urnenwahlgrabstätten (Einzel-/Doppelstellen/Reihenstellen mit /ohne Einfassung)
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme/teilanonyme Beisetzung)
 - Baumgrabstätten (Einzel-/Paargrabstellen)**

- auf den Friedhöfen der Ortsteile Satuelle, Hundisburg (Gemeinde-Friedhof) und Süplingen in
 - Wahlgrabstätten (Erdbestattung)
 - Urnenwahlgrabstätten (Reihe – ohne Einfassung)
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme Beisetzung)
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten (teilanonyme Beisetzung)

- auf dem Friedhof des Ortsteiles Bodendorf in
 - Wahlgrabstätten (Erdbestattung)
 - Urnenwahlgrabstätten (Reihe – ohne Einfassung)
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme Beisetzung)

2. Der § 12 erhält folgende Neufassung:

**§ 12
Einzelbestimmungen zu den Grabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre/Nutzungszeit) des zu Bestattenden abgegeben werden. Nutzungsrechte über diese Zeit hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein wieder Erwerb oder eine Verlängerung dieser Grabstätten ist nicht möglich. Die Beiräumung von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten. Dies wird 6 Monate zuvor öffentlich bekannt gegeben.

(2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht über die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht tritt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte in Kraft, die Bestätigung erfolgt mittels Urkunde. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt. Der wieder Erwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung möglich. Die Stadt Haldensleben ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung des Nutzungsrechts anzunehmen. Eine Beisetzung darf nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde. In Wahlgrabstätten dürfen sowohl der Nutzungsberechtigte als auch seine Angehörigen beigesetzt werden. Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

Änderungen der Anschrift hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Kindergrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, für die auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht über den Zeitraum von 20 Jahren (Nutzungszeit) zu erwerben ist. Die Nutzungszeit tritt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte in Kraft, die Bestätigung erfolgt mittels Urkunde. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung möglich. Die Stadtverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung des Nutzungsrechtes anzumahnen.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht über die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Alle weiteren Festlegungen des § 12 Abs. 2 dieser Satzung (Wahlgrabstätten für Erdbestattungen) gelten analog. Die mögliche Anzahl der in Urnengrabstätten beizusetzenden Urnen ist dem § 11 Abs. 10 dieser Satzung zu entnehmen. Die mit vergebenen Reiheneinfassungen bleiben Eigentum der Stadt.

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschenstätten, bei denen kein Anspruch auf Nutzungsrecht besteht. Auf den anonymen Grabstätten erfolgt die Beisetzung von Urnen ohne Beisein der Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung. Bei den teilanonymen Grabstätten besteht die Möglichkeit der Beisetzung von Urnen im Beisein der Angehörigen und der Beschriftung der Grabplatten. Die Kosten der Beschriftung sind selbst zu tragen. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung dieser Nutzungszeit ist nicht möglich. Die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beräumung der Urnengemeinschaftsanlagen wird nach Ablauf der Nutzungszeit der zuletzt beigesezten Urne von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

(6) Gemeinschaftsgrabstätten (Erdbestattung) sind Grabstätten die der Reihe nach fortlaufend belegt und erst im Todesfalle für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Die mit vergebenen Grabplatten dienen der Ablage von Blumen, Grabschalen bzw. Gebinden. Die Beschriftung dieser ist zulässig. Die Kosten sind selbst zu tragen. Die Beisetzung von Urnen ist nicht möglich. Die Pflege dieser Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beräumung der Grabstätten wird nach Ablauf der Nutzungszeit des zuletzt Beigesetzten von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

(7) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und die an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich sind. Die Beisetzungen erfolgen in einem Abstand von 2m zum Baum (Wurzelschutz). Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch eine 30 cm x 30 cm große Steinplatte, die mit vergeben wird. Die Beschriftung ist zulässig. Die Kosten sind selbst zu tragen. Es werden folgende Baumgrabstätten, die als Wahlgrabstätten vergeben werden, unterschieden:

- a) **Baumbestattung in Einzelgräbern**
- b) **Baumbestattung in Paargräbern**

Da es sich um eine Form der Naturbestattung handelt, ist die Ablage von Grabschmuck in jeglicher Form nicht gestattet. Am Tag der Beisetzung ist das Niederlegen von Kränzen und Blumenschmuck gestattet. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört werden oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, schafft die Stadt Haldensleben Ersatz durch Pflanzen eines neuen Baumes.

(8) Überschreitet die für Bestattungen (Erd- bzw. Urnenbestattung) vorgeschriebene Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren ergeben sich auch in diesem Falle aus der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung.

(9) Verzichtet der Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragter vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf eine weitere Nutzung der Grabstätte, so geht diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Eine Abgabe des Nutzungsrechts vor Beendigung der Ruhefrist ist nicht möglich. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, diese Grabstellen wieder zu vergeben.

Artikel II

Diese 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Haldensleben, den 14.12.2022

Karte
stellvertretender Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 15.12.2022

i.V.

Karte
stellv. Bürgermeister



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen Sitzung** am 19.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Steuerangelegenheit – Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 a Umsatzsteuergesetz (UStG)
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für die Zeiträume 2018-2020 und 2021-2023
- Ausübung Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Haldensleben, den 20.12.2022

Hieber
Bürgermeister



**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben für die Zeiträume 2018-2020 und 2021-2023**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2014, S. 190), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Anlage a) Gebührentarife für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben in den Jahren 2018-2020 wird wie folgt geändert:

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	pro Minute	2,37 €
Tarifteil 2 – Gebühr für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Einsatzleitwagen / ELW	pro Minute	0,14 €
2.2.	Einsatzleitwagen 1 / ELW 1	pro Minute	0,13 €
2.3.	Mannschaftstransportwagen / MTW	pro Minute	0,21 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug / TLF 2000	pro Minute	0,19 €
2.5.	Tanklöschfahrzeug / TLF 20/40	pro Minute	0,29 €
2.6.	Löschgruppenfahrzeug / LF 20	pro Minute	0,44 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug / LF 10	pro Minute	0,25 €
2.8.	Drehleiter mit Korb / DLK 23/12	pro Minute	0,27 €
2.9.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug / HLF	pro Minute	0,22 €
2.10.	Gerätewagen-Logistik / GW-L	pro Minute	0,20 €
2.11.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser / TSF-W	pro Minute	0,34 €
2.12.	Tragkraftspritzenfahrzeug / TSF	pro Minute	0,31 €

2. Die Anlage b) Gebührentarife für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben in den Jahren 2021-2023 wird wie folgt geändert:

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	pro Minute	2,37 €
Tarifteil 2 – Gebühr für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Einsatzleitwagen / ELW	pro Minute	0,14 €
2.2.	Einsatzleitwagen 1 / ELW 1	pro Minute	0,13 €
2.3.	Mannschaftstransportwagen / MTW	pro Minute	0,21 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug / TLF 2000	pro Minute	0,19 €
2.5.	Tanklöschfahrzeug / TLF 20/40	pro Minute	0,29 €
2.6.	Löschgruppenfahrzeug / LF 20	pro Minute	0,44 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug / LF 10	pro Minute	0,25 €
2.8.	Drehleiter mit Korb / DLK 23/12	pro Minute	0,34 €
2.9.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug / HLF	pro Minute	0,22 €
2.10.	Gerätewagen-Logistik / GW-L	pro Minute	0,20 €
2.11.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser / TSF-W	pro Minute	0,36 €
2.12.	Tragkraftspritzenfahrzeug / TSF	pro Minute	0,35 €

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für die Zeiträume 2018-2020 und 2021-2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Haldensleben, den 19.12.2022



Hieber
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für die Zeiträume 2018-2020 und 2021-2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 19.12.2022



Hieber
Bürgermeister